

Allgemeine Steuerinformation

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER	2
1. Allgemeines	2
2. Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a.F.)	2
3. Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018	3
4. Sicherheitsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG	4
5. Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG	4
6. Pensionskassenbeiträge, für die der Arbeitnehmer die Riesterförderung wünscht	5
7. Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG	5
8. Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG	5
9. Übertragung von Pensionskassenversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen	6
10. Versorgungsausgleich	6
11. Besteuerung der Leistungen bei Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen	6
12. Rentenbezugsmittelungen	7
B. ERBSCHAFTSTEUER	7
C. VERSICHERUNGSTEUER	7
1. Renten- und Kapitallebensversicherungen	7
2. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs(Zusatz)versicherungen	7
3. Versicherungsnehmer ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland	8
D. UMSATZSTEUER	8
E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN	8

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zur Pensionskassenversicherung. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

Alte Leipziger Pensionskasse AG
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Allgemeines

Nachstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn die Pensionskassenversicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Beiträge zu Pensionskassenversicherungen sind beim Arbeitgeber unter den Voraussetzungen des § 4c Einkommensteuergesetz (EStG) als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Pensionskassenversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Bezugsrechts zugerechnet werden. Sind Ansprüche aus einer Pensionskassenversicherung ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen diese bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aktiviert werden. Die Auszahlungen gehören insoweit zu den Betriebseinnahmen des Arbeitgebers. Auf diese ist von der Pensionskasse im Zuflusszeitpunkt, bezogen auf den ermittelten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, vorab Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags zu erheben und abzuführen sowie zu bescheinigen.

Der Arbeitgeber hat nach § 4 und 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erfüllen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 LStDV hat er im Lohnkonto für den nach § 100 EStG genutzten Förderbetrag die dafür vorliegenden Voraussetzungen anzugeben.

Zudem hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 LStDV für die Anwendung der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung zusätzlich aufzuzeichnen, dass für den Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag bei ihm oder einem Vorarbeitgeber pauschal besteuert wurde.

Außerdem hat der Arbeitgeber der Pensionskasse spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahres für den einzelnen Arbeit-

nehmer mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert wurden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber weiß, dass die Pensionskasse die zutreffende steuerliche Behandlung der Beiträge kennt. Trifft dies nicht zu und erfolgt auch keine Mitteilung, hat die Pensionskasse davon auszugehen, dass die Beiträge bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden. Damit sind die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig und die Pensionskasse hat dem Steuerpflichtigen im Auszahlungsfall die Leistungen entsprechend zu bescheinigen (siehe Nr. 11 und 12).

2. Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a.F.)

Beiträge zu Pensionskassenrentenversicherungen können vom inländischen Arbeitgeber nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (a.F.) pauschal lohnversteuert werden, wenn für den versicherten Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 nachweislich mindestens ein Beitrag durch den Arbeitgeber oder Vorarbeitgeber nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde, welcher auf einer arbeitsrechtlichen Zusage vor dem 01.01.2005 beruht oder beruhte.

Übersteigen die Beiträge des Arbeitgebers den Pauschalierungshöchstbetrag, sind diese unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei (siehe Nr. 3).

Die pauschalierbaren Jahreshöchstbeträge betragen bei Einzel-Pensionskassenversicherungen 1.752 EUR oder bei mehreren versicherten Arbeitnehmern eines Arbeitgebers in einer Pensionskasse 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag aller begünstigten Arbeitnehmer 1.752 EUR nicht übersteigt und für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 2.148 EUR an pauschalbesteuerungsfähigen Beiträgen erbracht werden. Dabei sind Beiträge, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind oder die wegen § 3 Nr. 63 Satz 2 EStG individuell versteuert werden, bei der Durchschnittberechnung nach

§ 40b EStG a.F. nicht zu berücksichtigen. Außerdem besteht die Möglichkeit, bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem 1. Dienstverhältnis pro Dienstjahr 1.752 EUR nach der Vielfältigkeitsregelung des § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F. aufzuwenden (siehe auch Nr. 3 letzter Absatz). Auf die zu erhebende pauschale Lohnsteuer von derzeit 20 % fällt der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. die (pauschale) Kirchensteuer an.

3. Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018

Der Arbeitgeber hat auf Beiträge zu Pensionskassenversicherungen keine Steuerabzüge vorzunehmen, soweit die im Folgenden beschriebenen Gegebenheiten vorliegen:

Beruhend Pensionskassenversicherungen auf vor dem 01.01.2005 erteilten Zusagen (= Altzusagen), sind die Beitragsaufwendungen des Arbeitgebers zugunsten der beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer lohn-/einkommensteuerfrei, wenn die Pensionskassenversicherung entsprechend der Zusage als

- Altersrentenversicherung mit oder ohne Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz und mit oder ohne bedingungsgemäßer Möglichkeit der Kapitalabfindung anstelle der Altersrente, Auszahlung der Beitragsrückgewähr zuzüglich Überschussbeteiligung bei Tod vor Rentenbeginn und Leistungen in Renten- und/oder Kapitalform aus der Überschussbeteiligung, den Zusatzversicherungen und bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit,
- Berufsunfähigkeitsversicherung mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Rente und/oder Kapital oder
- Risikoversicherung zugunsten der Hinterbliebenen mit oder ohne Berufsunfähigkeitsschutz mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Kapital und/oder Rente

ausgestaltet ist.

Demgegenüber ist es bei nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen (= Neuzusagen) erforderlich, dass die darauf beruhenden Pensionskassenversicherungen für die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung als Auszahlungsformen vereinbarungsgemäß Rentenzahlungen ohne oder mit Auszahlung eines Kapitals in Höhe von maximal 30 % des zum Beginn der Auszahlungsphase für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals vorsehen. Die Möglichkeit, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung wählen zu können, steht der Steuerfreiheit der Beitragsaufwendungen nicht entgegen.

Zusätzlich sind sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Altersleistung darf i.d.R. bei Altzusagen nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Neuzusagen, die nach dem 31.12.2011 erteilt werden, nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 11 Absatz 2) fällig werden (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise schon früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten).
- Die Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung ist so zu wählen, dass sie bis zum voraussichtlichen Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit reicht (z.B. weil die Zahlung einer Altersrente nahtlos anschließt).
- Der Hinterbliebenenkreis des Versorgungsberechtigten ist auf dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG sowie namentlich bezeichnete Pflege-/Stiefkinder, früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner sowie Lebensgefährten zu beschränken. Lediglich die Auszahlung eines angemessenen Sterbegeldes ist auch an andere Personen zulässig.
- Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten. Dies ist nicht gegeben, wenn der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erfolgte.
- Es darf sich nicht um Beiträge handeln, die auf einer originären Beitragspflicht des Arbeitnehmers gegenüber der Pensionskasse beruhen und damit aus dem bereits zugeflossenen und versteuerten Arbeitslohn geleistet werden, auch wenn sie vom Arbeitgeber im abgekürzten Zahlungsweg an die Pensionskasse gezahlt werden.
- Gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer können bei Entgeltumwandlung die nach § 1a Absatz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mögliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterförderung) verlangen, insoweit ist für diese Beiträge § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar. Diese Möglichkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf alle anderen Fälle der Entgeltumwandlung und Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht unter § 1a Absatz 3 BetrAVG fallen, sofern der Arbeitgeber zustimmt.

Der Antrag auf Kapitalabfindung anstelle der Altersrente darf frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn und bei Hinterbliebenenleistungen im zeitlichen

Zusammenhang mit dem Tod des Versorgungsberechtigten gestellt werden. Für eine in der vereinbarten Rentengarantiezeit ausgelöste Hinterbliebenenrente ist eine Kapitalabfindung ausgeschlossen.

- Der Höchstbetrag für die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer für jedes 1. Dienstverhältnis im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um die vom Arbeitgeber im Kalenderjahr nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerten Beiträge (siehe Nr. 2).
- Soweit Beiträge nach § 40b EStG a.F. pauschal lohnversteuert werden sollen, müssen dafür die Voraussetzungen nach Nr. 2 vorliegen.

Eine zeitanteilige Kürzung des vorgenannten steuerfreien Höchstbetrags ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Die Höchstbeträge können bei einem Arbeitgeberwechsel im gleichen Jahr auch erneut in Anspruch genommen werden.

Soweit die Beiträge den steuerfreien und ggf. den pauschalierbaren (siehe Nr. 2) Höchstbetrag übersteigen, sind diese nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Für die individuell versteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG oder als Sonderausgabenabzug nach § 10 Absatz 1 Nr. 3a EStG in Betracht kommen.

Ruhte das erste Dienstverhältnis z.B. wegen Elternzeit und bezog der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr von dem inländischen Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn, können Beitragsnachzahlungen für solche Jahre in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung des Nachzahlungsjahrs zusätzlich zu dem Regelhöchstbetrag (siehe zuvor vorletzter Spiegelstrich) vom Arbeitgeber steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Voraussetzung ist, dass der versicherte Arbeitnehmer ein erstes Dienstverhältnis bei dem Arbeitgeber hat. Die Nachholungsmöglichkeit ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt. Die Steuerfreistellung ist auf arbeitgeberfinanzierte oder aus Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge anwendbar.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, können durch den Arbeitgeber zusätzlich arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfrei gestellt werden (Vielfältigkeitsregelung). Die Höhe des steuerfreien Betrags ermittelt sich aus maximal 10 Dienstjahren, wobei ein angefangenes Dienstjahr voll rechnet. Pro

Dienstjahr sind 4 % der im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ggf. um die Beiträge, die aus Anlass des Ausscheidens nach den Voraussetzungen der Nr. 2 nach § 40b Absatz 2 EStG pauschal besteuert werden.

4. Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 des Betriebsrentengesetzes sollen zwischen den Tarifvertragsparteien als Sicherungsbeitrag für reine Beitragszusagen nach dem Sozialpartnermodell vereinbart werden. Diese Arbeitgeberbeiträge vermindern das steuerfreie Volumen für den einzelnen versicherten Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 EStG nur, wenn sie ihm direkt gutgeschrieben bzw. zugerechnet werden. Ansonsten bleiben sie im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfrei.

5. Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG

Seit 01.01.2018 kann zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Förderformen pro Kalenderjahr ein Förderbetrag für jeden Arbeitnehmer mit geringem Einkommen genutzt werden. Der Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss für Arbeitgeber, die für solche Arbeitnehmer im Kalenderjahr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leisten.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR und höchstens 960 EUR im Kalenderjahr. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 EUR, maximal 288 EUR im Kalenderjahr. Er wird nach Leistung des begünstigten Beitrags vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens durch Verminderung der Lohnsteuer entnommen oder es kommt bei zu geringer bzw. keiner abzuführenden Lohnsteuer mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Hierfür sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsleistung folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Der Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber sein erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklassen I bis V oder bei Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a EStG durch Bestimmung des Arbeitnehmers).
- Im Lohnzahlungszeitraum (LZR), in dem der Arbeitgeberbeitrag geleistet wird, darf der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn (regelmäßig fortlaufender Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge wie z.B.

Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, steuerfreie Lohnbestandteile und pauschal besteuertes Arbeitslohn) folgenden Betrag nicht übersteigen:

LZR	taglich	wochent- lich	monat- lich	jahrlich
Betrag EUR	85,84	600,84	2.575	30.900

- Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers unterliegt im LZR in Deutschland dem Lohnsteuerabzug.
- Der ausschließlich vom Arbeitgeber zusätzlich aufgewendete Beitrag betragt mindestens 240 EUR im Kalenderjahr. Er kann einmal jahrlich oder auch unterjahrlich erbracht werden.
- Die Alters-, Berufsunfahigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenleistungen sind in Form einer Rente vorzusehen. Das Wahlrecht fur eine einmalige Kapitalzahlung ist zulassig. Der Hinterbliebenenkreis entspricht dem der Forderung nach § 3 Nr. 63 EStG (siehe Nr. 2 Absatz 4 3. Spiegelstrich).
- Die Pensionskassenversicherungsbeitrage durfen nur prozentual gleichbleibende laufende Vertriebskosten enthalten.

Spatere anderungen der Verhaltnisse, wie schwankender bzw. steigender Arbeitslohn oder die unerwartete Beendigung des Arbeitsverhaltnisses, fuhren zu keiner ruckwirkenden Korrektur des bisherigen Forderbetrags. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestbetrag von 240 EUR fur dieses Kalenderjahr nicht mehr erreicht wird.

In Fallen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusatzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist der jeweilige Forderbetrag auf den Betrag beschrankt, den der Arbeitgeber uber den Beitrag des Jahres 2016 hinaus leistet. Zahlte der Arbeitgeber in 2016 beispielsweise zusatzlich 200 EUR und erhohte sich dieser begunstigte Beitrag seither z.B. auf 240 EUR, betragt der Forderbetrag grundsatzlich 72 EUR (30 % von 240 EUR). Durch die Begrenzung auf die Beitragserhohung von 200 EUR auf 240 EUR, betragt der Forderbetrag tatsachlich 40 EUR.

Die gewahrten Forderbetrage sind vom Arbeitgeber ganz oder teilweise zuruck zu gewahren, wenn und soweit aus der Pensionskassenversicherung eine Ruckzahlung an ihn erfolgte.

Begunstigte zusatzliche Arbeitgeberbeitrage bis 960 EUR sind beim Arbeitnehmer nach § 100 Absatz 6 EStG pro Kalenderjahr steuerfrei. Liegen die Forderungsvoraussetzungen nicht vor, gehoren die Beitrage zu den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu stellenden Beitragen.

6. Pensionskassenbeitrage, fur die der Arbeitnehmer die Riesterforderung wunscht

Der versicherte Arbeitnehmer kann wahrend des Arbeitsverhaltnisses als unmittelbar Zulageberechtigter die vom Arbeitgeber individuell versteuerten Beitrage oder die von ihm in entgeltlosen Zeiten selbst geleisteten Beitrage mit Altersvorsorgezulagen und den Sonderausgabenabzug der Beitrage nach § 10a EStG fordern lassen. Ausgenommen sind aber Arbeitgeberbeitrage, die vorrangig nach §§ 3 Nr. 63 oder 100 Absatz 6 EStG steuerfrei zu stellen sind. Auerdem kann er bei Entgeltumwandlungsbeitragen von seinem Arbeitgeber nach § 1a Absatz 3 BetrAVG verlangen, dass die fur die Riesterforderung notwendige individuelle Besteuerung der Beitrage anstelle der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt. Der Anspruch besteht in Hohede von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung. Diese Moglichkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf alle anderen Falle der Entgeltumwandlung und Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht unter § 1a Absatz 3 BetrAVG fallen, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Daruber hat der Arbeitnehmer die Pensionskasse ggf. uber den Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Die Pensionskasse teilt dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber sodann mit, ob die Forderung moglich ist. Weitere Einzelheiten werden auf Anforderung in einer separaten Information zur Verfugung gestellt.

7. Steuerfreiheit des Ubertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG

Ubertragungsvereinbarungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des BetrAVG, die auf Grund des Arbeitgeberwechsels in der Weise geschehen, dass die gesetzlich oder vertraglich unverfallbare Pensionskassenversicherung aufgelost und der vorhandene Wert beim Folgearbeitgeber fur eine neue wertgleiche Zusage in Form der Direktversicherung, Pensionskassenversicherung oder des Pensionsfonds verwendet wird, losen beim Arbeitnehmer keine Steuerpflicht in Hohede des Ubertragungswertes aus.

Die daraus resultierenden Leistungen gehoren steuerlich zu den Einkunften, zu denen sie gehort hatten, wenn eine Ubertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hatte (siehe Nr. 11).

8. Steuerfreie Anwartschaftsubertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG

Veranlasst der Arbeitgebers wahrend des Dienstverhaltnisses des Arbeitnehmers Anwartschaftsubertragungen auf andere Trager von Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen, lost dies beim

Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wertübertragung keinen steuerlichen Zufluss aus, soweit keine Zahlung unmittelbar an ihn erfolgt (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG). Kommt es im Rahmen dieser Anwartschaftsübertragung aufgrund rechtlicher Vorgaben des aufnehmenden Versorgungsträgers zwingend zu Änderungen der Rahmenbedingungen der zugesagten Versorgung, steht das der Anwendung der Steuerbefreiung nicht entgegen. Diese Änderungen führen insoweit steuerlich auch nicht zu einer Novation für Erträge, die nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu ermitteln sind.

9. Übertragung von Pensionskassenversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen

Wird die Pensionskassenversicherung nach den Regularien des „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ oder vergleichbaren Übertragungsregelungen mit den gleichwertigen Versicherungsleistungen von dem neuen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers weitergeführt, führt dies nicht zu einem lohnsteuerrechtlichen Zufluss beim Arbeitnehmer, und Novationsfolgen werden nicht ausgelöst. Mit dem Abkommen werden Übertragungen innerhalb der genannten Durchführungswege und auch durchführungswegübergreifende Übertragungen unterstützt. Bei Pensionsfonds sind jedoch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Abkommen ausgenommen.

10. Versorgungsausgleich

Bei dem Versorgungsausgleich von Anwartschaften oder laufenden Ansprüchen aus einer Pensionskassenversicherung der ausgleichspflichtigen Person erhält die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Die aus einer Pensionskassenversicherung zu übertragenden Anrechte in Höhe des Ausgleichswertes sind im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowohl für die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten gehören bei der steuerlichen Behandlung in die Einkunftsart, die ohne interne Teilung anzuwenden wäre. Dies gilt auch bei einer externen Teilung der Anrechte nach § 14 VersAusglG, soweit das zu übertragende Anrecht in eine steuerlich gleichartige Versorgung eingebracht wird.

11. Besteuerung der Leistungen bei Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen

Leistungen (Rente oder Kapital) aus nach §§ 3 Nr. 63, 63a oder 100 Absatz 6 EStG geförderten Pensionskassenversicherungen oder aus nach § 3 Nr. 55b Satz 1 und 55c EStG steuerfreien Übertragungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig.

Fließen aus der Pensionskassenversicherung Leistungen, die auf individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen beruhen, ist nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG die Ertragsanteilsbesteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG anzuwenden. Erfolgt anstelle der Rente eine Kapitalabfindung oder kommt es vorher zu einem Rückkauf, unterliegt der positive Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung. Stammt die Kapitalzahlung teilweise oder ganz aus einer Investmentfondsanlage, wird dieser Unterschiedsbetrag insoweit in Höhe von 15 % steuerfrei gestellt. Geschieht die Auszahlung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, ist nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages der Besteuerung zu Grunde zu legen. Es empfiehlt sich deshalb, die kapitalbildende Pensionskassenversicherung mindestens auf ein vollendetes 62. Lebensjahr des Versicherten abzuschließen.

Ergibt sich bei Kündigung ein negativer Unterschiedsbetrag, vermindert dieser die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG. Ist der Verlust innerhalb der Einkunftsart nicht verbraucht, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Sollte dann immer noch ein nicht ausgeglichener Negativbetrag verbleiben, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG mit anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen. Im Todesfall ist das ausgezahlte Kapital steuerfrei.

Soweit steuerpflichtige Leistungen oder Verluste angefallen sind, erhält der Steuerpflichtige für die Einkommensbesteuerung im Folgejahr für das abgelaufene Veranlagungsjahr eine entsprechende Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Es erfolgt vorab weder ein Kapitalertragsteuer- und Solidaritätszuschlagsabzug noch greift die Abgeltungsteuer auf steuerpflichtige Leistungen.

Die steuerpflichtigen Einkünfte werden im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG und ggf. den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG von Amts wegen gekürzt.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies sind bei Pensionskassenversicherungen i.d.R. der versicherte Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen.

Leistungen an Leistungsempfänger, die im Ausland ansässig sind, gehören nach den Regelungen des § 49 EStG zu den beschränkt einkommensteuerpflichtigen Einkünften. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland grundsätzlich nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

12. Rentenbezugsmitteilungen

Die Pensionskasse hat die im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Renten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Steuerpflichtige der Pensionskasse die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf die Pensionskasse die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die in Deutschland nach einem Steuergesetz steuerpflichtig sind.

Die Pensionskasse muss den Steuerpflichtigen jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

B. ERBSCHAFTSTEUER

Erhält der versicherte (ehemalige) Arbeitnehmer Leistungen, löst dies keine Erbschaftsteuerpflicht aus.

Leistungen, die durch den Tod des versicherten Arbeitnehmers fällig werden und dem überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. den Kindern zufließen, bleiben als Hinterbliebenenbezüge grundsätzlich erbschaftsteuerfrei. Dies gilt auch für entsprechende Hinterbliebene eines nicht beherrschenden

Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, soweit die Hinterbliebenenbezüge angemessen sind. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind die Hinterbliebenenbezüge stets erbschaftsteuerpflichtig. Stehen anderen Personen Leistungen zu, hängt eine Erbschaftsteuerschuld von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) ab.

C. VERSICHERUNGSTEUER

1. Renten- und Kapitallebensversicherungen

Die Beiträge zu Pensionskassenversicherungen sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist).

2. Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-(Zusatz)versicherungen

Die Beiträge sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist) und die Ansprüche aus diesen Versicherungen der Versorgung der versicherten Person oder deren Angehörigen im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes oder im Sinne des § 15 der Abgabenordnung dienen.

Die Versicherung dient der Versorgung der versicherten Person, wenn

- die versicherte Person selbst das Bezugsrecht für die Leistung hat oder
- ein naher Angehöriger der versicherten Person das Bezugsrecht für die Leistung hat oder
- ein dem Bezugsrecht der versicherten Person gleichgestellter Fall vorliegt:
 - die Versicherungsleistung steht einem gesetzlichen Vertreter, Vormund oder einem bestellten Betreuer der versicherten Person zu, oder
 - die Versicherungsleistung steht einer Person zu, die diese treuhänderisch für die versicherte Person verwaltet.

Die Versicherung dient weiterhin der Versorgung der versicherten Person, wenn der Versicherung eine entsprechende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber der versicherten

Person zugrunde liegt (z.B. eine Zusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung).

3. Versicherungsnehmer ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Deutschland

Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei Pensionskassenversicherungen sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten. Pensionskassenversicherungen unterliegen nach dem Abkommen über den Steuerdatenaustausch zwischen Deutschland und den USA (Foreign Account Tax Compliance Act/FATCA-Abkommen) nicht der Meldepflicht durch die Pensionskasse. Auch nach dem zum internationalen Abkommen über die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über steuerrelevante Daten ergangenen deutschen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sind Pensionskassenversicherungen von der Meldepflicht ausgenommen.